

Änderungsvereinbarung
zu den Rahmenvorgaben nach § 106b Abs. 2 SGB V
für die Wirtschaftlichkeitsprüfung ärztlich verordneter Leistungen
vom 01. Mai 2020

1. Anhang 1 „Besondere Verordnungsbedarfe für Heilmittel nach § 106b Abs. 2 Satz 4 SGB V“ der Anlage 2, gültig ab 01.01.2021, wird wie folgt geändert:

Auf Seite 9 werden unter der Tabelle folgende Einträge eingefügt:

1. ICD-10	2. ICD-10	Diagnose	Diagnosegruppe/Indikationsschlüssel			Hinweis / Spezifikation
			Physiotherapie	Ergo- therapie	Stimm-, Sprech- und Sprach- therapie	
Folgen einer SARS-CoV-2 –Infektion (Post-Covid)						
U09.9		Post-COVID-19-Zu- stand, nicht näher be- zeichnet	WS/AT	SB1/PS2/PS3		

2. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.07.2021 in Kraft. Die Kündigung der Rahmenvorgaben zum 31.10.2021 bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

Berlin, den 26.05.2021

GKV-Spitzenverband

Kassenärztliche Bundesvereinigung
